

## Information für den Ausschuss

Zentralrat der Juden in Deutschland\*

### Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – BT-Drucksache 18/9029

In vorbezeichneter Angelegenheit wenden wir uns an Sie als Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales, der dieser Tage den oben genannten Gesetzentwurf beraten und über die Empfehlung an den Deutschen Bundestag entscheiden wird.

Bekanntermaßen sind nach wie vor Gruppen von NS-Verfolgten von der sogenannten Ghettorente ausgeschlossen, da sie allein aufgrund ihrer durch die Arbeit im Ghetto erworbenen Beitragszeiten keinen Rentenanspruch nach dem ZRBG erhalten.

Die erforderliche Wartezeit von 60 Monaten erfüllen vorrangig verfolgte Sinti und Roma, aber auch jüdische NS-Verfolgte, die in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion leben, nicht, da sie über keine in Deutschland anzuerkennenden Beschäftigungen verfügen bzw. bilaterale Sozialversicherungsabkommen zur Anrechnung von im Wohnsitzland erworbenen Beschäftigungen fehlen.

Damit werden einzelne Verfolgtengruppen nach wie vor von einer ZRBG-Rente ausgeschlossen, obwohl sie unstreitig im Ghetto sein mussten und gearbeitet haben.

Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck, mit dem das ZRBG vom Deutschen Bundestag im Bewusstsein und der Anerkennung der historischen Verantwortung Deutschlands parteiübergreifend 2002 „auf den Weg gebracht“ und nach den vielen Schwierigkeiten in der Umsetzung zur eindeutigen Klarstellung 2014 insbesondere bzgl. der Rückwirkung bis

1997 (BSG Entscheidung Ghetto Lodz) geändert worden ist.

Nach § 53 SGB VI gibt es bei bestimmten Konstellationen die Möglichkeit einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung.

Wir sind der festen Überzeugung, dass gerade für Opfer der NS-Verfolgung die gleiche Möglichkeit geschaffen werden muss, da diese — unverschuldet — ansonsten häufig keine Chance haben, die Ihnen zustehende Rente für die im Ghetto geleistete Arbeit zu erhalten.

Auch muss nach unserer Auffassung zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller NS-Verfolgten, die in einem Ghetto gearbeitet haben, für diese der Bezug einer Ghettorente nach dem ZRBG sichergestellt sein.

Die Gefahr einer Privilegierung gegenüber anderen NS-Verfolgten sehen wir nicht, wird doch mit der vorgeschlagenen zweiten Änderung des ZRBG nur die Gleichbehandlung der Arbeit der NS-Verfolgten im Ghetto gewährleistet.

Wir bitten Sie deshalb, den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben Gesagten zur Schließung der letzten Gerechtigkeitslücke dieses mit so viel gutem Willen erlassene und in der Umsetzung zu soviel Ungerechtigkeiten führende Gesetz dem Bundestag zur Annahme zu empfehlen.

---

\*E-Mail vom 18.11.2016